

Aktualisierte Fassung – Stand: November 2015

Wichtiger Hinweis für alle Lehramtsstudierenden,
die ab dem Prüfungstermin Frühjahr 2016
die Erste Lehramtsprüfung in der Fächerverbindung
ablegen wollen

Im Vorgriff auf die nächste Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) gilt ab dem Prüfungstermin Frühjahr 2016 Folgendes:

Gegenüber den in § 22 LPO I für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung genannten Studiumfängen in Leistungspunkten (ECTS-Punkte) ist **ab dem Prüfungstermin Frühjahr 2016** eine **Zulassung** zur Ersten Staatsprüfung in der Fächerverbindung für die einzelnen Lehrämter bereits möglich, wenn bis zu 30 Leistungspunkte weniger nachgewiesen werden. Von dieser Regelung sind die vorgezogene Erste Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften gemäß § 32 LPO I, die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I sowie die Praktika gemäß § 34 LPO I ausgenommen.

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erhalten zusammen mit der Anmeldebestätigung ein Formblatt, mit dem die Inanspruchnahme dieser Regelung spätestens zwei Arbeitstage vor dem individuellen Prüfungsbeginn bei der Außenstelle zu beantragen ist. Erfolgt die Antragstellung nicht oder nicht rechtzeitig, wird die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer nur dann zur Prüfung zugelassen, wenn der zu erbringende Gesamtstudienumfang nachgewiesen wurde.

ACHTUNG:

Der **Gesamtstudienumfang** für das jeweilige Lehramt gemäß § 22 Abs. 2 LPO I (**210 bzw. 270 Leistungspunkte**) bleibt **unverändert**, d.h. mit dem Abschluss der Ersten Lehramtsprüfung sind die in § 22 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 LPO I genannten Richtzahlen für den Gesamtstudienumfang für das jeweilige Lehramt zu erbringen.

Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer achten selbst darauf, dass bis zum Prüfungsantritt die in den einzelnen Fachparagrafen der LPO I und den zugehörigen Kerncurricula festgelegten inhaltlichen Prüfungsanforderungen über die besuchten Lehrveranstaltungen abgedeckt sind.

**Antrag auf Inanspruchnahme der Regelung über die
Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen
in der Fächerverbindung
unter Nachweis eines um bis zu 30 Leistungspunkte verringerten
Gesamtstudienumfangs**

Dieser Antrag muss spätestens zwei Arbeitstage vor dem Termin der ersten abzulegenden Einzelprüfung bei der zuständigen Außenstelle des Prüfungsamts eingereicht werden!

Name: Vorname:
 Geburtsdatum: Prüfungstermin:
 Lehramt: Fächerverbindung:

Hiermit beantrage ich aufgrund der Terminierung der unten aufgeführten universitären Einzelprüfungen meines **letzten** Studiensemesters die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung, obwohl zwei Arbeitstage vor dem Termin der ersten abzulegenden Einzelprüfung bis zu 30 Leistungspunkte des Gesamtstudienumfangs noch nicht nachgewiesen wurden. Eine Prüfungsverhinderung bei einer der angegebenen Modulprüfungen ist unverzüglich gegenüber der Außenstelle des Prüfungsamts nachzuweisen, im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch Zeugnis eines Gesundheitsamts. Es wird darauf hingewiesen, dass bei nicht genehmigtem Fernbleiben von einer der angegebenen Modulprüfungen die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung auch im Nachhinein entzogen werden kann. Mir ist bewusst, dass mit Abschluss der Ersten Lehramtsprüfung die in § 22 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 LPO I genannten Richtzahlen für den Gesamtstudienumfang für das jeweilige Lehramt zu erbringen sind. Es besteht kein Anspruch auf Überschneidungsfreiheit zwischen den Terminen universitärer Modulprüfungen und der Einzelprüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung. Ich informiere die Außenstelle des Prüfungsamts umgehend über den Erhalt der fehlenden Leistungspunkte.

| universitäre Modulprüfung (ggf. inkl. Kurzbezeichnung) | Fach | Termin | LP* |
|--|------|--------|--------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| * Leistungspunkte | | | Summe: |

Mir ist bekannt, dass für die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung der Ersten Staatsprüfung der Nachweis des Gesamtstudienumfangs für das angestrebte Lehramt erforderlich ist. Das Erheben von Einwendungen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 LPO I muss innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach Ende des mündlichen Prüfungszeitraums erfolgen.

.....
 Ort, Datum Unterschrift